

## Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend  
Einsendung der Strafurteile in Sachen Patenttaxen der  
Handelsreisenden.

(Vom 27. Dezember 1899.)

*Getreue, liebe Eidgenossen!*

Mit Kreisschreiben vom 24. Januar und 10. Februar 1894 sind Sie von unserem Handelsdepartement ersucht worden, die Anordnung zu treffen, daß demselben alle in Ihrem Kanton wegen Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892 erlassenen Strafurteile und Bußenerkenntnisse eingesandt werden. Das Departement bezweckte mit dieser Maßnahme „sich darüber zu orientieren, wie in den Kantonen die Strafbestimmungen des Art. 8 jenes Bundesgesetzes angewandt werden“. Dasselbe behielt sich jedoch vor, falls sich erhebliche Divergenzen in der kantonalen Rechtsprechung geltend machen sollten, uns zu beantragen, von dem uns nach den Bestimmungen der Art. 155 und 161 des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege zustehenden Rechtsmittel der Kassation Gebrauch zu machen.

Dieser Fall liegt nun bezüglich der Auslegung des in Art. 1 des Patenttaxengesetzes enthaltenen Begriffs der „Verwendung einer Ware im Gewerbe“ vor, indem uns ein Urteil eines kantonalen Gerichtes zur Kenntnis gebracht wurde, das der bisherigen letztinstanzlichen Gerichtspraxis mehrerer anderer Kantone zuwiderläuft.

Es erscheint unzulässig, daß, gestützt auf das gleiche Bundesgesetz, und bei gleichem Thatbestande, in einem Kanton freigesprochen, im andern zu empfindlichen Geldbußen verurteilt wird. Auf der anderen Seite setzt die Herbeiführung einer einheitlichen Praxis die Einreichung sämtlicher Urteile an die zur Ergreifung der Kassationsbeschwerde kompetente Behörde voraus. Da nun aber dem eingangs erwähnten Ersuchen unseres Handelsdepartementes nur von einem Teil der Gerichte Folge gegeben wurde, so haben wir, in Anwendung von Art. 155 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, beschlossen, daß sämtliche wegen Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden im Gebiete der Eidgenossenschaft ergehenden Gerichtsurteile, Strafbescheide von Verwaltungsbehörden und Entscheide von Überweisungsbehörden durch die Kantonsregierungen sofort nach deren Erlaß dem eidgenössischen Handelsdepartemente unentgeltlich einzuscnden sind, damit wir in Zukunft, wenn Divergenzen von grundsätzlicher Bedeutung zu Tage treten, einen Entscheid des Bundesgerichtes provozieren können.

Die Wirksamkeit dieses Beschlusses beginnt mit dem 1. Januar 1900 und dauert bis 31. Dezember 1904.

Indem wir Ihnen von dieser Verfügung hiermit Kenntnis geben, ersuchen wir Sie, dafür besorgt zu sein, daß Ihnen die in Frage stehenden Urteile und Entscheide seitens der betreffenden Behörden regelmäßig zu Handen unseres Handelsdepartementes übermittelt werden, und benutzen im übrigen gerne diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 27. Dezember 1899.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Müller.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## **Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend Einsendung der Strafurteile in Sachen Patenttaxen der Handelsreisenden. (Vom 27. Dezember 1899.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1900
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.01.1900
Date	
Data	
Seite	9-10
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 049

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.